



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 03 vom 8. Februar 2018

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einladung zur Ratssitzung am 22. Februar 2018
Öffentliche Bekanntmachung	2	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 22.02.2018, findet die 27. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Standortsuchverfahren für den nördlichen Konverter; Verabschiedung einer Resolution
- 3 Wohnbaulandentwicklung Meerbusch 2030 - Wohnraumbedarfsanalyse Meerbusch und vorausschauende Baulandentwicklung
- 4 Bebauungsplan Nr. 307, Meerbusch-Osterath, Insterburger Straße im Bereich südlich der Feuerwache
 1. Beschluss über Stellungnahmen
 2. Beschluss über Änderungen
 3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen, VE sowie Haushaltsvorgriffe des Haushaltsjahres 2017 und Nachtrag für 2016
- 6 Anträge
 - 6.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 1. Februar 2018 betr. Ausschussbesetzung
 - 6.2 Antrag der UWG-Fraktion vom 1. Februar 2018 betr. Ausschussbesetzung
 - 6.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 2. Februar 2018 betr. Ausschussbesetzung
- 7 Anfragen
- 8 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 9 Termin der nächsten Sitzung
- 10 Verschiedenes
- 11 Verleihung von Ehrennadeln



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH
- 13 Zustimmung zur Kündigung der Beteiligung an der Quantum GmbH
- 14 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 15 Verschiedenes

gez.
Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Umlegung Nr.32- Osterath Mitte, südl. Teil - , Ord-Nr. 1, 19.1 und 19.2 **Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr.32 – Osterath Mitte, südlicher Teil - vom 27.11.2017

zu Ord -Nr. 1 und
zu Ord -Nr. 19.1 und 19.2

ist am 30.11.2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 30. Januar 2018

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik